



Anzeige der Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten

Anzeige der Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten

Bauordnungsbehörde	Eingangsstempel	Antragsnummer
Stadt Forchheim Stadtbauamt, Referat 6 Birkenfelderstr. 2 - 4 91301 Forchheim		

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Forchheim mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist (Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO). Derartige genehmigungspflichtige fliegende Bauten dürfen nur betrieben werden, wenn die sog. Gebrauchsabnahme durchgeführt wurde. Der Termin zur Abnahme wird Ihnen nach Eingang des Antrages mitgeteilt. Der Aufbau ist bis dahin abzuschließen, ggf. sind Zwischenabnahmen notwendig.

Hiermit beantrage ich

die Gebrauchsabnahme für das unten bezeichnete fliegende Bauwerk, gem. Art. 72 Abs. 5
Satz 2 Nr. 1 BayBO. Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Gebüh-
ren zu übernehmen.

1. Antragsteller/in

☐ Herr	□Frau	□Firma
Name	Vorname	Firma
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon	Mobiltelefon	Mail
10101011	Widdittoloren	Man

Um die Kommunikation bei eventuellen Rückfragen zu vereinfachen, bitten wir um eine möglichst vollständige Angabe der oben bezeichneten Kontaktarten. Bei Firmen ist immer eine natürliche Person als Vertretung anzugeben.

2. Veranstaltungsart

Genaue Bezeichnung der Veranstaltung		

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

www.forchheim.de Nr. 16 Seite 1 von 3

	ankrai 17an
	2
3	
	u
	2
	Ľ
	Ξ
	2
	5
	0
	0
	0
	0
	0
	0 0
1	0
1	0110
	÷
1	of the
1	or the
1	ċ
1	ċ
1	ċ
1	or other or
	ċ
1	ċ
	ċ
	ċ
	ċ
	ċ

rks □ Bühne	□ Tribüne		
□ Fahrgeschäft	☐ Sonstiges Bauwerk		
stigen Bauwerks:			
 5. Abnahmeverlangen Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige wurden vorgenommen 			
☐ Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahme durch Sachverständige (z.B. TÜV) ist noch erforderlich			
☐ Für dieses genehmigungspflichtige fliegende Bauwerk liegt ein Prüfbuch bei. Das Prüfbuch ist der Behörde am Tag der Gebrauchsabnahme vorzulegen			
□ Bauzeichnungen	□ Bestuhlungsplan		
□ Sonstige Anlagen			
Genaue Bezeichnung der sonstigen Anlagen:			
Sämtliche Anlagen, inkl. dieses Formulars, sind mindestens in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Bauauf sichtsbehörde der Stadt Forchheim einzureichen.			
7. Unterschrift			
Bevollmächtigte/r*	Antragsteller/in		
/dia Antrogotallar/in vartestan larga	Signification of the state of t		
	□ Bühne □ Fahrgeschäft stigen Bauwerks: hmigung vorgeschriebenen Ab schmigung vorgeschriebenen Ab sich lichtige fliegende Bauwerk liegt Gebrauchsabnahme vorzulege □ Bauzeichnungen tigen Anlagen: ulars, sind mindestens in zweifachernzureichen.		

www.forchheim.de Seite 2 von 3

^{*}Sollten Sie als Bevollmächtigte/r den/die Antragsteller/in vertreten, legen Sie bitte eine ausreichende Vollmacht bei. Diese finden Sie auf der Internetseite der Stadt Forchheim (www.forchheim.de).

8. Datenschutzerklärung und Hinweise

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Bauordnungsamt, Birkenfelderstr. 4 in 91301 Forchheim, Tel. 09191/714-396. Die Daten wurden erhoben, um das baurechtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art.6 Abs.1 Buchstabe e) DSGVO, in Verbindung mit Art.4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage (www.forchheim.de) der Stadt Forchheim. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in oder durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter folgender Adresse erreichen können:

Schulstr. 2 91301 Forchheim Tel.: 09191/174-261 Fax: 091491/714-370

Mail: datenschutz@forchheim.de

Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt werden und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist (Art. 72 Abs. 1 BayBO). Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein Prüfbuch anzulegen (Art. 72 Abs. 2 BayBO). Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist gem. Art. 72 Abs. 5 BayBO der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen. Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen, die gemäß Art.55 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauantrag einzureichen. Der Bauantrag muss gemäß Art.64 Abs.1 Bayerische Bauordnung (BayBO) schriftlich eingereicht werden. Auch für Vorhaben die, der Genehmigungsfreistellung gem. Art.58 Abs.1 und 2 BayBO unterliegen, sind die Unterlagen gem. Art.58 Abs.3 BayBO einzureichen. Nach Art.57 Abs.5 Satz 2 BayBO ist die Beseitigung von baulichen Anlagen, deren Abbruch nach Art.57 Abs.5 Satz 1 BayBO nicht verfahrensfrei ist, schriftlich anzuzeigen. Vorhaben, die einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht entsprechen und ansonsten nach Art.57 BayBO verfahrensfrei sind, benötigen einen Antrag auf isolierte Befreiung gem. §31 Baugesetzbuch; Rechtsgrundlage für den Antrag ist Art.63 Abs.2 Bayerische Bauordnung. Ein nach Art.57 BayBO verfahrensfreies Vorhaben, das aber einer baurechtlichen Vorgabe oder einer städtischen Satzung widerspricht, benötigt einen Antrag auf isolierte Abweichung; der Antrag muss nach Art.63 Abs.2 BayBO eingereicht werden. Nach Art.6 und 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedarf die Änderung eines Baudenkmals der Erlaubnis; der Antrag auf Erlaubnis ist nach Anlage Art.15 Abs.1 und 2 (DSchG) schriftlich einzureichen. Zur weiteren Bearbeitung des Antrags, ist die Angabe personenbezogener Daten des Antragsstellers erforderlich. Ihre personenbezogenen Daten werden bei der Stadt Forchheim ausschließlich für den oben genannten Zweck gespeichert. Eine Speicherung oder Verwendung für andere Zwecke finden nicht statt. Zur weiteren Bearbeitung können Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an weitere Dienststellen oder an Träger öffentlicher Belange weitergereicht werden. Es werden gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO diejenigen Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört, deren Beteiligung für die Entscheidung über den Antrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Antrages nicht beurteilt werden kann. Es erfolgt keine Übermittlung der Daten an Drittländer. Ihre Daten werden bei der Stadt Forchheim so lange gespeichert, solange die genehmigte bzw. errichtete bauliche Anlage besteht. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art.15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art.16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art.20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art.64 Abs.1, 2 und 4 BayBO.

www.forchheim.de Seite 3 von 3